



öffentlich

## Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgermeister	Dirk Lahser	18.09.2018	18/10/161

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Entscheidung	SVV	18.10.2018	Öffentlich

### Bezeichnung: Gründung der städtischen Tourismusgesellschaft

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Gesellschaft firmiert unter ..... . Der beiliegende Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Gründung der Gesellschaft vorzunehmen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Wortlaut des Gesellschaftsvertrages abzuweichen, soweit dies vom Notar, der Kommunalaufsicht des Landkreises Rostock oder dem Registergericht gefordert wird und dem Inhalt des Vertrages nicht widerspricht. Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag im Rahmen der künftigen Rechtsentwicklung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft soll Herr Ulrich Langer, Steffenshagen, nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bestellt werden.

#### Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. Februar 2018 beschlossen, die touristischen Leistungen, die derzeit noch durch die Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH erbracht werden, zu rekommunalisieren. Die Verwaltung wurde beauftragt die Rekommunalisierung dieser Leistungen entsprechend vorzubereiten. Bei einer solchen Entscheidung sind die Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern beachten.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 68 Abs. 2 und 7 KV konkret zu benennen und zu begründen:

1. der **öffentliche Zweck** muss das Unternehmen rechtfertigen
2. das Unternehmen muss nach **Art und Umfang** in einem angemessenen Verhältnis zur **Leistungsfähigkeit** der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen
3. die Gemeinde muss die Aufgabe **genauso gut** und **wirtschaftlich wie Dritte** erfüllen können
4. Berücksichtigung **der Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk**

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen zu den Punkten 1. bis 3. wird auf die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Kommunalberatungsunternehmens GLC AG (Anlage 2) verwiesen.

Hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu Punkt 4 wird auf die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer (Anlage 3 und 4) verwiesen.

Die Stammkapitaleinlage in Höhe von EUR 100.000,00 der Gesellschaft werden im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2018 durch eine außerplanmäßige Auszahlung zur Verfügung gestellt.

Zum vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages erfolgte bereits eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Rostock.

Neben der Gesellschafterversammlung ist die Geschäftsführung unabdingbares Organ einer GmbH. In seiner Sitzung am 18. September 2018 stimmte der Hauptausschusses der Einstellung von Herrn Ulrich Langer, Steffenshagen, als Geschäftsführer zu.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
100.000 €	€	€	€	€

Veranschlagung 2018 im Finanzplan	nein	ja, mit € 100.000	Produktkonto 62600.10120000
-----------------------------------	------	-------------------	-----------------------------

- Anlagen:
- Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag
  - Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme der GLC AG zur Gründung einer Tochtergesellschaft mbH unter Beachtung der Prämissen des § 68 Abs. 2 und 4 KV M-V
  - Anlage 3: Stellungnahme der Handwerkskammer gem. § 68 Abs. 7 KV M-V
  - Anlage 4: Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer gem. § 68 Abs. 7 KV M-V



IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
Herrn Dirk Lahser  
Ostseeallee 20  
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Ihr Ansprechpartner  
Marc Fülster  
E-Mail  
fuelster@rostock.ihk.de

Tel.  
0381 338-410

Fax  
0381 338-409

**vorab per E-Mail an:**  
d.lahser@stadt-kborn.de

18. Oktober 2018

**Stellungnahme der IHK gemäß § 68 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V  
hier: Beabsichtigte Gründung einer Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH**

Sehr geehrter Herr Kozyan,  
sehr geehrter Herr Lahser,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. August 2018. Darin baten Sie uns um eine Stellungnahme gemäß § 68 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V hinsichtlich der beabsichtigten Gründung einer Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH. Zur Vorbereitung einer Stellungnahme hatten Sie uns

- eine gutachterliche Stellungnahme über die „Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Gründung einer kommunalen GmbH zur Ausübung des Tourismusservices und -marketings in Kühlungsborn“ der GLC Glücksburg Consulting AG und
- die Entwurfsfassung des entsprechenden Gesellschaftsvertrages

vorgelegt.

Nach § 2 Abs. 1 des zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages soll Gegenstand der Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH die Förderung des Ansehens und der Entwicklung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität, der kooperativen Stadtentwicklung und der Vitalisierung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn im Freizeit- und Tourismusbereich sowie die damit verbundenen Aktivitäten wie die Wahrnehmung umfassender Dienstleistungen im Bereich der touristischen Administration und Vermarktung für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn sein. Dazu soll insbesondere zählen:

1. die Förderung und Unterstützung der naturnahen, ökologischen, nachhaltigen und zukunftssicheren Entwicklung des Tourismus in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn,
2. die Erledigung sämtlicher Marketingaufgaben (Vermarktung, Vertrieb, Produkt- und Angebotsentwicklung) im Bereich des Tourismus, inkl. Erarbeitung und Umsetzung eines einheitlichen touristischen Leitbildes und einer Marketingstrategie,

3. das Einbeziehen privatwirtschaftlicher Unternehmen in ihre Marketingaktivitäten und die Koordination gemeinsamer Werbung für die Marke Kühlungsborn
4. Bündelung und Organisation aller am Tourismus beteiligten Gruppen und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Tourismus (Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen am Tourismus profitierenden Betrieben im Ostseebad Kühlungsborn)
5. die Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des touristischen Angebots, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung einer elektronischen Gästekarte unter Einbeziehung des Öffentlichen Personennahverkehrs,
6. der Betrieb von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur einschließlich Entwicklung, Koordination und Qualitätsmanagement dieser Einrichtungen,
7. die Herausgabe von Buchungskatalogen, Werbedruckstücken, Veranstaltungskalendern und Gastgeberverzeichnissen u.ä.,
8. die Entwicklung, Produktion und/oder Vertrieb von Waren und Nahrungsmitteln zu Werbezwecken und zur Förderung des Absatzes einheimischer Produkte,
9. die Einführung und Betrieb von CRS-Systemen zur Vermittlung und Buchung von touristischen Leistungen,
10. die Durchführung und Koordination von touristischen Veranstaltungen und Aktivitäten,
11. der Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Gästeservices und
12. die Vertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach außen in touristischen Belangen für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Ferner sollen nach § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages u. a. zur Erreichung des vorstehenden Zwecks auch beratende Tätigkeiten und Projekte durchgeführt werden.

Zudem soll die Gesellschaft nach § 2 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages auch berechtigt sein, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfange auch für private Auftraggeber tätig zu sein.

Bei unserer Stellungnahme sind wir von nachfolgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn entschied sich im Jahre 2001 dafür, die Kurverwaltungsstruktur auszulagern. Hierfür wurde die Touristik-Service Kühlungsborn GmbH (TSK) als öffentlich-private Partnerschaft gegründet. An dieser Gesellschaft hielt die Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Hauptgesellschafterin 24,83 % der Anteile. Im Jahre 2013 veräußerte die Stadt ihre gesamten Anteile und regelte die weitere Leistungserbringung der TSK durch einen Zuwendungsvertrag. Tourismusmarketing und der Tourismusservice für Kühlungsborn wurden so vertraglich auf die TSK übertragen. Diese Beauftragung läuft zum 31. Dezember 2018 aus.

Die Schwerpunkte der übertragenen Tourismusleistungen liegen neben dem Betrieb von „Tourismusinformati(en)“ in der Entwicklung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Touristen, dem Printmarketing und PR, dem Online-Marketing, der Durchführung von Messen und Verkaufsförderungen, der Vertretung von Kühlungsborn und des Tourismus in branchenüblichen Vereinigungen und Institutionen, dem Qualitätsmanagement sowie der Betreuung und Unterstützung touristischer Betriebe.

Bei der Übertragung dieser Tourismusleistungen handelt es sich um einen ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Vergaberechts. Mit der europaweiten Auftragsbekanntmachung vom 10. Mai 2017 hat die Stadt Kühlungsborn ein Verfahren zur Neuvergabe der Tourismusleistungen im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für die Dauer von fünf Jahren (zzgl. zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr) begonnen.

Die im Rahmen des europaweiten Ausschreibungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führten zur Entscheidung der Stadt Kühlungsborn, eine Rekommunalisierung der Tourismusleistungen zu veranlassen. Zur Begründung wurde angeführt, die regelmäßige Vergabe der Leistungen im 5- bis 7-Jahres-Rhythmus berge das Risiko, dass eine kontinuierliche Entwicklung des Ostseebades durch wechselnde Dienstleister und periodisch auftretende Phasen wirtschaftlicher Unsicherheit nicht gegeben ist. Hinzu käme ein organisatorischer Aufwand und Folgen von wiederkehrenden Umbrüchen.

Folgende Ziele sollen bei der Rekommunalisierung richtungsweisend wirken:

- Erhöhung der Transparenz und Effizienz in Bezug auf die Ausführung von Marketing- und Serviceleistungen,
- hohe Autonomie bei operativen Entscheidungen bei gleichzeitig vollem kommunalem Einfluss auf strategische und grundsätzliche Entscheidungen,
- hohe Attraktivität als Arbeitgeber für Fachkräfte im Tourismusmarketing und –service,
- starke Marktausrichtung, hohe Eigenerlöse, guter Kostendeckungsgrad, mittelfristig geringerer Zuschussbedarf sowie
- gleichzeitig Konformität mit beihilferechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen.

Für die Zielerreichung ist es vorgesehen, eine kommunale GmbH zu gründen, die zukünftig die Aufgaben der noch bis Ende 2018 agierenden TSK übernehmen soll.

In Vorbereitung dieser Stellungnahme sind uns am 17. Oktober 2018 in einem mit Herrn Lahser geführten Telefonat weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Betätigungsfeldes und des Unternehmensgegenstandes der zu gründenden Gesellschaft erläutert worden. Ferner wurde über kritische Punkte des Gesellschaftsvertrages gesprochen, welche Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft nahelegen würden.

Namentlich wurde die Entwicklung und Produktion von Waren und Nahrungsmitteln zu Werbezwecken (§ 2 Abs.1 Nr. h des Gesellschaftsvertrages) durch uns kritisch bewertet, da hierdurch – je nach Ausmaß – Auswirkungen auf die Wirtschaft entstehen könnten. Die Entwicklung und Produktion von Waren und Nahrungsmitteln obliegt grundsätzlich der Wirtschaft und darf nur in Ausnahmefällen als kommunale Aufgabe erbracht werden. Der hier maßgebliche öffentliche Zweck – Förderung des kommunalen Tourismus – dürfte eine solche kommunale Betätigung nicht rechtfertigen. Sie teilten mit, dass die Entwicklung und Produktion von Waren und Nahrungsmitteln aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen wird.

Sodann erläuterten Sie, dass von dem Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Gästeservice (§ 2 Abs.1 Nr. k des Gesellschaftsvertrages) vorwiegend der Aufbau und Betrieb einer elektronischen „Gäste-Card“ gemeint sei, welche maßgeblich der Informationsbeschaffung und dem Qualitätsmanagement diene. Ein entgeltlicher Gastgeberservice (z. B. als Schlüsseldienst, Reinigung etc.) sei hiervon nicht umfasst und solle durch die zu gründende kommunale Gesellschaft auch nicht angeboten und/oder erbracht werden. Solche Leistungen seien nicht Zweck der zu gründenden Gesellschaft.

Nachfolgend wurde über § 2 Abs.4 Nr. a des Gesellschaftsvertrages und die Erbringung von Beratungsleistungen gesprochen. Sie führten aus, dass hiermit die Beratung der lokalen Leistungsträger in touristischen Fragen gemeint sei. Wir haben sodann darauf hingewiesen, dass Beratungsleistungen – welche ihrer Natur nach regelmäßig qualitativ hochwertig seien – von

privaten Beratungsunternehmen erbracht werden und Beratungsleistungen durch die Kommune in diesen Beratungsmarkt wesentlich eingreifen könnten. Sie seien voraussichtlich aufgrund der Hochwertigkeit auch nicht als Annex­tätigkeit zum öffentlichen Zweck zu werten. Sie teilten daraufhin mit, dass § 2 Abs.4 Nr. a des Gesellschaftsvertrages gestrichen wird, die zu gründende Gesellschaft mithin keine solcher Beratungsleistungen anbieten wird.

Ferner äußerten wir Bedenken hinsichtlich von § 2 Abs.4 Nr. b des Gesellschaftsvertrages, da nach der aktuellen Ausgestaltung auch die Durchführung von Projekten / Veranstaltungen im Auftrage Dritter erfasst sein könnte. Eine solche Auslegung liege aufgrund der ebenfalls überreichten gutachterlichen Stellungnahme (dort S. 4) nahe, da auch die TSK derzeit mit solchen Aufgaben befasst sei. Hierdurch könnte wesentlich in den Markt der Veranstaltungs- und Eventmanager eingegriffen werden. Sie teilten daraufhin mit, dass allein städtische Projekte / Veranstaltungen durchgeführt werden sollen. Zur Klarstellung werde dies auch durch den Zusatz „städtische Projekte“ im Gesellschaftsvertrag abgeändert.

Letztlich erörterten wir den vom Wortlaut sehr weit gefassten § 2 Abs. 7 S. 4 des Gesellschaftsvertrages. Wir haben darauf hingewiesen, dass ein Tätigwerden für private Auftraggeber regelmäßig auch die Belange der Wirtschaft berühre. Unklar sei zudem in welchen Bereichen ein Tätigwerden beabsichtigt sei. Grundsätzlich seien die Bedürfnisse von Auftraggebern durch private Unternehmen zu befriedigen. Nur wenn dies nicht gewährleistet sei und der öffentliche Zweck dies rechtfertige, dürfe eine Leistungserbringung durch kommunale Unternehmen erwogen werden. Sie teilten daraufhin mit, dass § 2 Abs. 7 S. 4 des Gesellschaftsvertrages gestrichen wird.

Unter Maßgabe des zuvor geschilderten Sachverhaltes und unter dem Vorbehalt, dass vorstehende Abänderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung, insbesondere die Rekommunalisierung der Tourismusleistungen durch Gründung der Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH, die mittelständische Wirtschaft

#### nicht beeinträchtigen

wird.

#### **Begründung**

Aus unserer Sicht sind durch die beabsichtigte Rekommunalisierung der Tourismusleistungen durch Gründung der Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH vorbehaltlich einer Abänderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrages keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft zu erwarten.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn wird mit der Gründung einer kommunalen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche Tourismusleistungen erbringt, wirtschaftlich tätig und tritt damit zunächst grundsätzlich in den Markt der Tourismusbetriebe ein.

Die Wahrnehmung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten touristischen Leistungen und Aufgaben ist jedoch hinsichtlich des Adressaten- und Kundenkreises lokal auf die Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschränkt (vgl. § 2 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages). Es kann daher insgesamt ausgeschlossen werden, dass die Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH ihre Leistungen auch überregional Dritten gegenüber anbietet und insoweit nachteilig und wettbewerbsverzerrend in den mittelständischen Markt eingreift.

Aus unserer Sicht entzieht zwar die Kündigung des Vertrages mit der Touristik-Service Kühlungsborn GmbH und die Entscheidung, eine kommunale Tourismus-GmbH zu gründen, privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen die Möglichkeit, sich an einer europaweiten Ausschreibung / Vergabe der Dienstleistungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tourismus

in Kühlungsborn zu beteiligen und in diesem Bereich wirtschaftlich zu betätigen. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die lokalen touristischen Leistungen strukturpolitische, wirtschaftsfördernde und arbeitssichernde Interessen verfolgen – mithin einen öffentlichen Zweck im Sinne von § 68 Abs. 2 KV-MV darstellen – und in diesem Falle den Kommunen wirtschaftliche Betätigung erlaubt ist, nicht zu beanstanden.

Berücksichtigung hat in diesem Zusammenhang auch die herausragende Bedeutung des Tourismus für den Wirtschaftsstandort Ostseebad Kühlungsborn gefunden. Daher ist es für uns nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass die touristischen Belange mit einer kontinuierlichen Entwicklung des Ostseebades in Einklang gebracht werden sollen. Dieses Ziel könnte ggf. durch wechselnde Dienstleister nicht oder zumindest nicht genauso gut aufgrund wiederkehrender Ausschreibungsverfahren erreicht werden.

Berücksichtigung hat auch gefunden, dass durch die Rekommunalisierung keine neue Konkurrenzsituation für die ansässigen regionalen Unternehmen, z. B. im Bereich der privaten Zimmervermittlung, entsteht. Entsprechende Leistungen werden bereits jetzt durch die Touristik-Service Kühlungsborn GmbH erbracht. Im Zuge der Gründung der Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH werden diese Geschäftsbereiche auf die neue Gesellschaft übertragen. Auch unter Beachtung dessen sind für die regionale Wirtschaft mithin keine nachteiligen Auswirkungen oder eine unverhältnismäßig hohe Leistungsfähigkeit ersichtlich.

Nach den uns vorliegenden Informationen und vor dem Hintergrund, dass in der zu gründenden kommunalen Gesellschaft aufgrund von § 613a BGB Personalidentität mit der aktuellen Touristik-Service Kühlungsborn GmbH bestehen dürfte, gehen wir davon aus, dass das kommunale Unternehmen in gleicher Weise die touristischen Leistungen erbringen kann wie ein privater Dritter. Gegenüber einem überregional oder gar international tätigen privaten Leistungserbringer versprechen wir uns sogar individuellere und auf die regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten abgestimmte positive Impulse für die im Tourismussektor angesiedelten lokalen Unternehmen.

Nach alledem meinen wir, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Kühlungsborn durch die Rekommunalisierung der Tourismusleistungen in Gestalt der Gründung einer Ostseebad Kühlungsborn Tourismus GmbH allenfalls geringe und damit tolerable Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft in dem betroffenen Marktsegment haben wird.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Marc Fülste